

337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Die Verbesserungen bei den Beschädigten- und Witwengrundrenten, die in der Regierungsvorlage 299 betreffend eine Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz vorgesehen sind, werden den Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz zufolge der eingebauten Verweisungen auf das KOVG 1957 automatisch zugute kommen. Weitere in der oben erwähnten KOVG-Novelle vorgesehene Begünstigungen, wie zB die Erhöhung der Schwerstbeschädigungszulagen und die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Gebühren für das Sterbevierteljahr sowie die Verbesserungen auf dem Gebiet der orthopädischen Versorgung, sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage auch für den Bereich des HVG übernommen werden.

Weiters sollen die Bestimmungen über die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung teilweise neu gefaßt werden. Durch die Ergänzung der Bestimmungen über die Beurteilung des Kausalzusammenhangs von Gesundheitsschädigungen sowie über den Ausschluß von der Versorgungsberechtigung sollen im wesentlichen die

Erfahrungen berücksichtigt werden, die seit der mit dem 1. Jänner 1976 erfolgten Einbeziehung von Wegunfällen bei einem Ausgang gewonnenen wurden. Mit der Änderung der Regelung betreffend das Verbot von Rentenkürzungen nach ununterbrochenem zehnjährigem Anspruch soll der Priorität der Rehabilitation in der Heeresversorgung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sieht die gegenständliche Regierungsvorlage die Beseitigung von Härten beim Rückersatz von Versicherungsleistungen durch Organe des Bundes vor.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. April 1980 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (298 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 04 24

Hesoun
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann